

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Thurgauer Beiträge zur Geschichte   |
| <b>Herausgeber:</b> | Historischer Verein des Kantons Thurgau   |
| <b>Band:</b>        | 158 (2020)  |
| <br>                |   |
| <b>Artikel:</b>     | Frei und fromm : Konflikte um Liberalismus, Glaubensbekenntnis und Einheit der Kirche   |
| <b>Autor:</b>       | Gebhard, Rudolf   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-869512">https://doi.org/10.5169/seals-869512</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Rudolf Gebhard

# Frei und fromm

Konflikte um Liberalismus, Glaubensbekenntnis und Einheit der Kirche

## 1 Einleitung

Freiheit war das grosse Schlagwort der Zeit, auf das sich alle katholischen und protestantischen partei- und kirchenpolitischen Gruppierungen beriefen. Die Geschichte des 19. Jahrhunderts kann als Geschichte einander entgegenstehender und konkurrierender Freiheitsbemühungen, -verständnisse und -deutungen verstanden werden. So wurde die Bundesverfassung von 1848 mit ihrer kriegerischen Vorgeschichte als Sieg des politischen Freisinns «national-liberaler und laizistischer Prägung»<sup>1</sup> gedeutet, in deren Folge sich der unterlegene Katholizismus auf die eigene Identität zurückbesann und für die Rechte und Freiheiten der unterlegenen Minderheit kämpfte. Einerseits garantierte der schweizerische Föderalismus den regionalen und konfessionellen Minoritäten Freiheiten und Schutz gegenüber der Mehrheit oder zentralistischen Tendenzen;<sup>2</sup> dies war in einer gemischtkonfessionellen Randregion wie dem Thurgau von besonderer Bedeutung für die katholische Minderheit. Andererseits bot gerade die Zugehörigkeit zu einer weltweiten Kirche den Katholiken ein Unterscheidungsmerkmal und eine klare Identität im Kontrast zur Moderne. Das Papsttum in seinem erklärten Gegensatz zur modernen Gesellschaft und Weltanschauung wurde als Garant der Freiheit wahrgenommen. Urs Altermatt hat in seinen Studien gezeigt, wie der Weg ins Ghetto einer Sondergesellschaft gerade die Bedingung war, um sich wieder aus dem Ghetto zu befreien und in der Gesellschaft gehört zu werden.<sup>3</sup>

Auf reformierter Seite entsprach die Schaffung einer aus Pfarrern und Laien gemischten Synode dem Selbstbewusstsein der basisdemokratisch orientierten Kirchenmitglieder und wurde von den verschiedenen kirchenpolitischen und theologischen Parteien begrüßt. Der liberale Pfarrer Ulrich Guhl setzte seine Hoffnung auf liberal gesinnte Laien, die die Entwicklung der freien Volkskirche befördern sollten.<sup>4</sup>

Die Forderung nach einer von staatlicher Bevormundung freien Römisch-katholischen Kirche in der freien Schweiz findet sich wiederum prägnant formuliert in der 1844 gegründeten katholisch-konservativen Thurgauer Wochenzeitung. Im Februar 1868, mitten in der Diskussion um die Einführung der neuen Kantonsverfassung, erschien eine vielsagende Rezension zum ersten Band der Untersuchung des Juristen Karl Attenhofer<sup>5</sup> zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Diözese Basel. Der Rezensent klagt, dass der Staat seine Oberaufsicht über die Kirche immer weiter ausdehne und «bestimmend und leitend in ihre Lebenskreise»<sup>6</sup> eingreife. Der Verfassungsrevision steht er mit grosser Skepsis gegenüber. Man verspreche den Katholiken zwar «die freie Kirche im freien Staate; die Geschichte könnte aber auch dahin hinauslaufen, dass es heissen würde: keine Kirche im Freiherrenstaat!»<sup>7</sup>

Vor allem die katholisch Konservativen bekämpften die Revision der Kantonsverfassung vehement. Die Abschaffung der konfessionellen Parität bei der Besetzung der staatlichen Behörden und die staatliche Genehmigung von kirchlichen Gesetzeserlassen empfanden sie nicht als Befreiung, sondern als Verschärfung der staatlichen Bevormundung.<sup>8</sup> «Katholiken! Wie? Könnt Ihr unschlüssig sein?»<sup>9</sup> Den-

---

1 Altermatt, Moderne, S. 99.

2 Vgl. Altermatt, Moderne, S. 59.

3 Vgl. Altermatt, Moderne, S. 100, und Altermatt, Weg, S. 428–429.

4 Vgl. Guhl, Staatsverfassung, S. 174.

5 Vgl. Attenhofer, Karl: Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, Heft 1: Kirchenvermögen, placetum regium und hoheitliches Visum, Luzern 1867.

6 Thurgauer Wochenzeitung, 20.2.1868, S. 1.

7 Thurgauer Wochenzeitung, 20.2.1868, S. 2.

8 Vgl. Thurgauer Wochenzeitung, 3.9.1868, S. 1, und 8.9. 1868, S. 1.

9 Thurgauer Wochenzeitung, 25.2.1869, S. 1.

noch wurde die Verfassung in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1869 mit deutlicher Mehrheit angenommen.<sup>10</sup> Mit der Schaffung von aus Laien und Geistlichen gemischten Synoden sowie eines Kirchenrats als vollziehender Behörde wurden Kirche und Staat organisatorisch getrennt. In innerkirchlichen Angelegenheiten waren die evangelische und die katholische Kirche nun vollständig frei, gemischt-kirchliche sowie gesetzgeberische Fragen bedurften der Genehmigung des Staates.<sup>11</sup>

Welche Strategien die beiden Konfessionen verfolgten, um die in der Verfassung garantierte Glaubens- und Kultusfreiheit<sup>12</sup> für sich zu beanspruchen und geltend zu machen, soll im Folgenden anhand von konkreten und exemplarischen Auseinandersetzungen gezeigt werden.

## 2 Freiheit von staatlicher Einmischung

Zu einer ersten Auseinandersetzung zwischen Katholischem Kirchenrat bzw. Synode und Kantonsregierung kam es 1871 anlässlich der Frage, wem das Recht zustehe, die Abgeordneten des Kantons in die Diözesanversammlung des Bistums Basel zu bestimmen.

Nach der Reorganisation der Diözese Basel hatten sich die Regierungen der Stände des Bistums und der päpstliche Nuntius 1828 geeinigt, dass bei der Ernennung eines Bischofs darauf geachtet werden sollte, dass der Gewählte in einer «den Regierungen der Diözesan-Kantone genehmen Person»<sup>13</sup> bestehe. In einem Schreiben hatte Papst Leo XII. das Domkapitel, die Wahlbehörde, ausdrücklich daran erinnert, dass die gewählte Persönlichkeit nicht nur kirchlich geeignet sein, sondern auch von den Regierungen akzeptiert werden müsse.<sup>14</sup> In der Folgezeit kamen die Abgeordneten der Diözesanstände, die sogenannte Diözesankonferenz, in unregelmässigen Abständen zur Beratung kirchlicher Fragen, insbeson-

dere bei anstehenden Bischofswahlen, zusammen.<sup>15</sup> Ihr Recht bestand dabei darin, die Liste der Bischofskandidaten zu begutachten und allenfalls Streichungen vorzunehmen; wie viele allerdings, bildete immer wieder einen der Streitpunkte.<sup>16</sup>

Da es sich bei den Abgeordneten der Diözesankonferenz um Vertreter der Kantonsregierungen der Diözesanstände des Bistums Basel handelte, lag auch das Recht zu deren Ernennung bei der Regierung. Genau darüber aber brach im Thurgau der Streit aus, nachdem sich das Verhältnis zwischen Bischof Eugène Lachat und der Diözesankonferenz<sup>17</sup> immer weiter verschlechtert hatte. Die Diözesankonferenz als Spiegel der politischen Kräfte in den Kantonen war dem Katholischen Kirchenrat und der durch die neue Kirchenorganisation von 1870 geschaffenen gemischten Synode ein Dorn im Auge. War die Diözesanversammlung faktisch eine «liberalkatholische bzw. protestantische Notabelnversammlung, ohne Kontakt zur römisch-katholischen Landbevölkerung oder Geistlichkeit»,<sup>18</sup> so gedachte das Kirchenparlament seine neuen Rechte und Freiheiten dergestalt auszunutzen, dass man sich als Sprachrohr der katholischen Bevölkerung des Kantons stärker Gehör verschaffen wollte. Bereits im Dezember 1870 wurde der Kirchenrat von der Synode beauftragt, das Verhältnis zwischen dem katholischen Kirchenvolk und den Diözesanständen neu zu klären und zu bestim-

10 Vgl. Burkhardt, Verfassung, S. 182–186.

11 Vgl. Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau vom 28.2.1869, § 56, in: NGS TG 1, S. 1–19, hier S. 17, Burkhardt, Verfassung, S. 168–171, Schwager, Kath. Landeskirche, S. 84–85, und Gossweiler, Evang. Kirche, S. 74–75.

12 Vgl. Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau vom 28.2.1869, § 17, in: NGS TG 1, S. 5.

13 Ehrenzeller, Diözesankonferenz, S. 239.

14 Vgl. Ehrenzeller, Diözesankonferenz, S. 224 und S. 245.

15 Vgl. Ehrenzeller, Diözesankonferenz, S. 48–49.

16 Vgl. Ehrenzeller, Diözesankonferenz, S. 52–53.

17 Vgl. Stadler, Kulturkampf, S. 157–160.

18 Stadler, Kulturkampf, S. 290.



men.<sup>19</sup> In seiner Sitzung vom 14. Februar 1871 argumentierte der Kirchenrat damit, dass die Entwicklung hin zu einer grösseren Selbständigkeit und Freiheit der Kirche gehen werde. Da die Diözesankonferenz rein konfessionelle Entscheide zu fällen habe, sei es nur folgerichtig, wenn die Wahl ihrer Vertreter ausschliesslich «Sache der Konfession» sei bzw. «die Wahl der Abgeordneten jeweils dem Kirchenrathe»<sup>20</sup> zustehe.

Der Regierungsrat beurteilte dieses Ansinnen jedoch als eine Überschreitung der Kompetenz des Kirchenrates und erklärte, die Verfassung habe sich «keineswegs auf den Boden der «freien Kirche» ge-

stellt»<sup>21</sup>, sondern verpflichte die Regierung zur Aufsicht und Oberhoheit über die Kirchen: «Den beiden Landeskirchen wurde nicht *freies* Gebahren in jeder Richtung zugestanden; ihre Lehren, ihre Disziplin, ihre Organisationen sollen [...] in dem Maasse beein-

19 Vgl. StATG Ba 0'00'0: Protokoll der Kath. Synode 1869–1922, Sitzung vom 19.12.1870 in Frauenfeld, S. 15.

20 StATG Ba 1'00'15: Protokoll des Kath. Kirchenrates 1868–1872, Sitzung vom 14.2.1871, S. 267.

21 Der Regierungsrath des Kts. Thurgau an den katholischen Kirchenrath in Frauenfeld vom 12.5.1871, Beilage 3, in: Beschwerdeschrift 1873, S. 33–35, hier S. 33; Hervorhebung im Original.

flusst bleiben, als das *öffentliche Wohl* eine Beschränkung erheischt.»<sup>22</sup> Die von der Verfassung garantierte freie Gestaltung des Kultus erstrecke sich lediglich auf die «äussere Manifestation der Gottesverehrung»<sup>23</sup>, keineswegs aber sollte sich «die Kirche vollständig frei und unabhängig von der Beeinflussung durch die Staatsinteressen»<sup>24</sup> verhalten und entwickeln dürfen.

Der Kirchenrat dagegen argumentierte mit Artikel 56 der Kantonsverfassung, der festhielt: «Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.»<sup>25</sup> Ihm folgend legte die Synode vom 3. Juli Verwahrung gegen die regierungsrätliche Interpretation der Rechtslage ein: «Die Vertretung bei Verhandlungen der Diözesankonferenz des Bistums Basel in ihrem ganzen Umfange, sowie in Vereinbarung mit dem hochw. Diözesanbischofe, steht der katholischen Konfession für den Stand Thurgau zu.»<sup>26</sup> Ansonsten werde man die Beschlüsse der Diözesankonferenz als nicht verbindlich ansehen.

Aufgrund dieses Schreibens entschloss sich der Regierungsrat zu einer härteren Gangart. Er hob den Entscheid der Synode auf, erklärte ihn als folgenlos und verurteilte den Kirchenrat zu einer Busse von 100 Franken, die die Mitglieder persönlich zu entrichten hatten.<sup>27</sup> Auf die Beschwerde des Kirchenrates gegen diese Disziplinarmassnahme ging der Grosse Rat nicht ein.<sup>28</sup>

Der Konflikt eskalierte vollends, als Bischof Lachat die Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils verkündete und Geistliche, die sich ihnen widersetzten, exkommunizierte. Im Januar 1873 wurde der Bischof durch Mehrheitsbeschluss der Diözesankonferenz, auch durch die Vertreter des Thurgaus, gegen die Stimmen der Gesandten Luzerns und Zugs von seinem Amt suspendiert.<sup>29</sup> Die Regierung des Thurgaus verbot den kirchlichen Behörden sowie der

Geistlichkeit in der Folge jeglichen amtlichen Verkehr mit dem Abgesetzten.<sup>30</sup>

Die Synode vom 10. Februar 1873 beschloss, den Anordnungen des Regierungsrates keinerlei Folge zu leisten, da sie «im Widerspruch mit den Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit»<sup>31</sup> ständen. Es sei dagegen bei den Bundesbehörden Rekurs einzulegen und das Kirchenvolk zu einer Referendumsabstimmung aufzufordern.<sup>32</sup> Als der Regierungsrat diesen Beschluss wiederum für «null und nichtig»<sup>33</sup> erklärte und dem Kirchenrat unter Androhung von Strafverfolgung verbot, eine Volksabstimmung über diese Frage abzuhalten, wurde nun auch das katholische Kirchenvolk aktiv. Von den 4759 stimmberechtigten Katholiken unterzeichnete eine überragende Mehrheit von 4339 ein Schreiben an den Kirchenrat, in dem sie dessen Vorgehen guthiessen, Bischof Lachat als ihren einzigen rechtmässigen Bischof anerkannten und gegen das Verbot der freien «Äusserung unserer Meinung in öffentlicher Kirch-

22 Beschwerdeschrift 1873, S. 33; Hervorhebung im Original.

23 Beschwerdeschrift 1873, S. 34; Hervorhebung im Original.

24 Beschwerdeschrift 1873, S. 34.

25 Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau vom 28.2.1869, § 56, in: NGS TG 1, S. 17.

26 StATG Ba 0'00'0: Protokoll der Kath. Synode 1869–1922, Sitzung vom 3.7.1871 in Frauenfeld, S. 30.

27 Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Thurgau, § 1719, Beilage 5, in: Beschwerdeschrift 1873, S. 36–37, hier S. 37.

28 Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rethes des Kantons Thurgau vom 19.3.1872, Beilage 6, in: Beschwerdeschrift 1873, S. 37–38.

29 Vgl. Stadler, Kulturkampf, S. 289–290, Vischer, Oekumenische Kirchengeschichte, S. 233, und Ehrenzeller, Diözesankonferenz, S. 56.

30 Vgl. Beschwerdeschrift 1873, S. 39.

31 Beschwerdeschrift 1873, S. 6.

32 Vgl. Beschwerdeschrift 1873, S. 6–7 und S. 39–40.

33 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Thurgau, § 265, Beilage 9, in: Beschwerdeschrift 1873, S. 40–41, hier S. 41.

gemeindeversammlung»<sup>34</sup> protestierten. Die Geistlichen der Kapitel Arbon und Steckborn baten die Regierung inständig, im Streit einzulenken, anstatt «der ganzen kathol. Geistlichkeit des Kantons, die bisanhin alle ihre Bürgerpflichten gewissenhaft erfüllte, die Eidbrüchigkeit gegen den hochw. Bischof» zuzumuten.<sup>35</sup>

Der Präsident des Kirchenrates, August Wild,<sup>36</sup> wandte sich am 23. April 1873 in einer Beschwerdeschrift direkt an den Schweizerischen Bundesrat. Er argumentiert darin u.a. mit der Freiheit, die auch dem Evangelischen Kirchenrat zustehe, seine Vertreter in die Konkordatsprüfungsbehörde ohne Einmischung der Regierung zu bestimmen. Während also bei der Ausbildung und Prüfung der reformierten Pfarrer, die auch die Zivilstandsregister führen und von Amtes wegen in den Schulvorsteherchaften sitzen würden, die Kirche volle Freiheit und Selbständigkeit geniesse, bleibe genau dieses Recht den Katholiken vorenthalten.<sup>37</sup>

Wild beruft sich in seinem Schreiben mehrmals auf die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit, in der sich die Thurgauer Katholiken durch die Massnahmen ihrer Behörden verletzt sehen. Vom Bundesrat werden u.a. die Aufhebung der Amtsenthebung Lachats sowie der Verbote des amtlichen Verkehrs mit ihm und der Einberufung von Kirchgemeindeversammlungen und Abstimmungen in dieser Frage verlangt. Besonders am Verbot des Verlesens der Fastenmandate und des offiziellen Kontakts mit dem abgesetzten Bischof zeige sich, «dass die *Freiheit der Gewissen* des gesammten kathol. Volkes, der Geistlichkeit und der Behörden verletzt wird».<sup>38</sup>

Weder auf diese Beschwerde noch auf eine Wiedererwägung vom 1. Oktober 1874<sup>39</sup> trat der Bundesrat ein. Das Fazit von Rolf Soland gilt auch in diesem Kapitel des Kantonalen Kulturkampfs: «Der Staat setzte seine Suprematie auf der ganzen Linie durch, die Gegenseite resignierte, nachdem sie ein-

sehen musste, dass Proteste, an welche Adresse auch immer, wirkungslos verhallten.»<sup>40</sup>

### 3 Freiheit in katholischen Vereinen

Eine Möglichkeit, die Freiheiten, die der Staat auch Minderheiten garantierte, auszunutzen, lag in der Gründung von privatrechtlich organisierten Vereinen und Parteien. Insgesamt kann das 19. Jahrhundert als «das Säkulum des bürgerlichen Vereins»<sup>41</sup> bezeichnet werden. Vor allem die Katholiken nutzten ab Mitte des Jahrhunderts sämtliche verfassungsrechtlichen Freiräume aus, um ein reges und lebendiges Vereins-, später auch Partei- und Sozialwesen zu etablieren, das wesentlich zur Bildung des katholischen Milieus beitrug. Die organisatorische Einheit und Verbindlichkeit nach innen ging dabei mit einer Abgrenzung und Isolation nach aussen einher.<sup>42</sup>

Auch bei den Reformierten blühte das Vereinswesen. Hier waren es aber die innerkirchlichen theologischen Richtungen, die sich voneinander abgrenzten, indem sie sich eine vereinsmässige Struktur mit eigenen Versammlungen, Festen und Publikationsorganen gaben, was – anders als bei den Katholiken – gerade das Auseinanderdriften und eine immer grös-

34 Die stimmfähigen Katholiken des Kantons Thurgau an den h. katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau, Beilage 10, in: Beschwerdeschrift 1873, S. 41–42, hier S. 42.

35 Die katholische Geistlichkeit der Kapitel Arbon und Frauenfeld an die h. Regierung des Kantons Thurgau, Beilage 11, in: Beschwerdeschrift 1873, S. 42–43, hier S. 43.

36 Vgl. HLS 13, 2014, S. 469: Wild August (André Salathé).

37 Vgl. Beschwerdeschrift 1873, S. 15.

38 Beschwerdeschrift 1873, S. 25.

39 Vgl. Beschwerdeschrift 1874.

40 Stadler, Kulturkampf, S. 547 (Text von Rolf Soland).

41 Dietrich, Konfession und Dorf, S. 195.

42 Vgl. Altermatt, Moderne, S. 111–113, und Hux, Angelus: Die katholische Pfarrei Frauenfeld vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frauenfeld 2004, S. 192–209.

sere Diversität innerhalb der Landeskirche provozierte.

Die katholischen Vereine waren zunächst in einem besonderen Mass kulturell ausgerichtet. Daneben entstanden im Laufe der Zeit immer mehr auch gesellschafts-, sozial- und kirchenpolitisch orientierte Gruppierungen bis hin zur Gründung der Katholischen-Konservativen Partei.

Zu den ersten Vereinsgründungen in katholischen Pfarreien des Thurgaus gehörten die Gesangsvereine, wie etwa der 1871 von Pfarrer Alexander Anderwert ins Leben gerufene Kirchengesangsverein von Müllheim<sup>43</sup> oder der 1872 gegründete kantonale Cäcilienverein. Letzterer zielte auf die Wiederentdeckung des gregorianischen Gesangs und die Rückführung der Musik auf den schlichten Choral und den Stil des Renaissancekomponisten Giovanni da Palestrina. Die zeitgenössische, vor allem die klassische und opernhafte Musik, die bloss «auf Lärm, sinnliches Vergnügen, Kurzweil und sogenannten Kunstgenuss»<sup>44</sup> aus sei, sollte zurückgedrängt werden. Ab 1873 machte der Frauenfelder Cäcilienverein mit bedeutenden Konzerten auf sich aufmerksam.<sup>45</sup> Kritiker sahen in solchen öffentlichen Auftritten jedoch keineswegs ein harmloses Musik- und Kulturleben, sondern das kultatkämpferische Zurückdrängen der deutschen Sprache aus der Liturgie und insofern ein Instrument «im Dienst des Ultramontanismus».<sup>46</sup> Die Gesangsvereine dienten dabei dem Zwecke, «die hochgepriesene äussere Einigkeit der kath. Kirche, die in neuester Zeit wieder mal etwas lotterig und ausbesserungsbedürftig geworden ist, zusammenhalten zu helfen».<sup>47</sup>

Auch die katholischen Gesellenvereine wurden von der liberalen Presse mit Spott kommentiert. Besonders die Regelung, dass nur ein vom Bischof dazu bevollmächtigter Geistlicher den Vorsitz innehaben dürfe, sei ein Zeugnis der «römisch-kirchlichen Unfehlbarkeit und Intoleranz» und bestätige den «Spruch: jedes Pfäfflein ist auch ein Päpstlein.»<sup>48</sup>

Das instruktivste und wirkungsmächtigste Beispiel des katholischen Vereinslebens findet man in den Piusvereinen, die das Gemeindeleben vor Ort, die Bildung und die katholische Kultur befördern und gleichzeitig den Zusammenhalt und die Einheit der Katholiken in der ganzen Schweiz und mit dem Papsttum stärken sollten.

Der 1857 gegründete Schweizerische Piusverein brachte die Verbundenheit mit dem damaligen Papst Pius IX. zum Ausdruck. Unter der Leitung seines ersten Zentralpräsidenten, des Solothurner Publizisten Theodor Scherer-Boccard,<sup>49</sup> wuchs der Piusverein zum wichtigsten kirchen- und kulturpolitischen Katholikenverein der Schweiz und zu einem «Sammelpunkt der katholischen Volksbewegung»<sup>50</sup> heran. Die katholische Thurgauer Wochenzeitung umriss die Anliegen des Piusvereins aus Anlass des nationalen Piustages in Wil im August 1868 so: Der Piusverein sei «so zeitgemäß und nothwendig [...] wie jeder andere gute Verein. [...] Wo die Verfassungen und Gesetze und Verträge die höchsten Lebensgüter, die Interessen des Glaubens, der Erziehung und des Rechts nicht mehr begünstigen, geradezu gefährden, da muss auf dem Weg der Freithätigkeit oder der Vereine geholfen werden.»<sup>51</sup>

Zwar liess sich der Piusverein vom Grundsatz leiten, dass er nicht politische, sondern rein kirchliche

43 Vgl. Lüchinger, Ernst: 125 Jahre Kath. Kirchenchor «St. Maria» Müllheim 1871–1996, Müllheim 1996, S. 4–5.

44 Hopp, Gottes Männer, S. 172, zitiert Pfarrer Johann Baptist Schmid aus Diessenhofen.

45 Vgl. Hux, Angelus: Die katholische Pfarrei Frauenfeld vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frauenfeld 2004, S. 177–179.

46 Seepost, 17.9.1873, S. 1.

47 Seepost, 17.9.1873, S. 1.

48 TZ, 24.7.1872.

49 Vgl. HLS 11, 2012, S. 42: Scherer-Boccard Theodor (Thomas Wallner).

50 Altermatt, Moderne, S. 142; vgl. Altermatt, Weg, S. 52.

51 Thurgauer Wochenzeitung, 27.8.1868, S. 1.



Interessen verfolge. Aber gerade dieser Verzicht war von eminent politischer Bedeutung: «Daher soll die Politik des Piusvereins einfach darin bestehen, keine Politik zu betreiben, sondern für die Kirche, wie für Jedermann, nur die Freiheit zu verlangen, Gutes zu tun und Böses zu vermeiden.»<sup>52</sup>

Das Organ des Vereins, die sogenannten Pius-Annalen, erschien ab 1862. Die Illustration auf der Titelseite ist von grösster Aussagekraft. Die Mitte zierte eine Darstellung der Jungfrau Maria mit Kind, auf einer Wolke schwebend. Ihr huldigen die beiden wichtigsten Vertreter der katholischen Vergangenheit der Schweiz, links der päpstliche Visitator und Begründer der katholischen Reform im 16. Jahrhundert, Carlo Borromeo, rechts Niklaus von Flüe in anbetender Haltung, je mit einem Nimbus dargestellt. Zwischen ihnen kniet vor der Wolke Papst Pius IX. in Ornät mit Schweizer Wappen auf dem Rücken und der Schriftrolle des Vereins in der Hand. Damit nimmt diese Illustration Bezug auf den ersten Paragraphen der Satzungen: «Die Katholiken des Schweizerlandes vereinigen sich unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau Maria, des heiligen Karl Borromäus und des hochseligen Landesvaters Bruder Klaus von der Flüe zur Bewahrung und Erhaltung ihres Glaubens.»<sup>53</sup>

Die Forderung nach Freiheit der katholischen Kirche im Schweizer Staat einerseits und die Zusicherung von Vaterlandsliebe, Treue und Heimatverbundenheit der Katholiken andererseits bildeten das Rückgrat der Piusbewegung. Gerne wurde auf die Schlachten der Alten Eidgenossenschaft verwiesen, bei denen die Katholiken – vor der Reformation! – ihr Blut dahingegeben hätten. «Durch *katholisches* Blut ist die Freiheit unseres lieben Vaterlandes errungen worden. [...] Ist es nicht allerwenigstens billig, dass jene Kirche, deren treue Söhne uns die Freiheit mit ihrem Herzblut errungen, auch *frei sei in der freien Schweiz?*»<sup>54</sup>

Zu den ersten Ortsvereinen im Thurgau gehörten die Piusvereine von Ermatingen, Dussnang und

Tobel, die sich seit 1868 der Förderung und Bildung der katholischen Bevölkerung widmeten. Hierher gehörte der Aufbau von Vereinsbibliotheken, in denen nebst erbaulichen Schriften auch dogmengeschichtliche Literatur und Quellen gesammelt wurden, wie etwa die ersten Bände des «Archivs für Schweizerische Reformationsgeschichte», das der «Geschichtsfälschung, namentlich was die schweizerische Reformation anbelangt»,<sup>55</sup> wehren sollte. Zu den Themen, die man in den Versammlungen bearbeitete, gehörten neben der Beschäftigung mit kontroverstheologischen und kirchengeschichtlichen Themen immer wieder die Auseinandersetzung mit der antikatholischen Presse, etwa die «Darstellung der inneren Hohlheit und Lügenhaftigkeit der gebräuchlichsten Zeitungs-Schlagwörter gegen die hl. Religion und Kirche»,<sup>56</sup> «die Bosheit der radikalen Presse bei Befprechung katholisch kirchlicher Fragen»<sup>57</sup> oder «die Beleuchtung der landläufigen Vorurtheile gegen unsere hl. Kirche».<sup>58</sup>

Solche Medienschelte und Kritik an ihrer antikatholischen Haltung veranlasste die liberale Thurgauer Zeitung zu umgekehrtem Spott. Dass ihre Lektüre für gute Katholiken als «höchst gefährlich» eingestuft wurde und «die Rechtgläubigen nicht genug gewarnt werden können» vor der freisinnigen Presse, nahm der Berichterstatter zum Anlass, offen für die Christkatholiken zu werben. Er rief dazu auf, sich «von den Neu-Römlingen abzuwenden» und sich der Bewegung «derjenigen Katholiken anzuschliessen, die in ihrem *alten Glauben* leben und sterben wollen».«<sup>59</sup> Auch der Korrespondent der kulturkämpfe-

52 Steiner, Piusverein, S. 38; vgl. Altermatt, Weg, S. 51.

53 Zitiert nach Steiner, Piusverein, S. 159.

54 Annalen 1869, Nr. 4, S. 119; Hervorhebung im Original.

55 Annalen 1872, Nr. 1, S. 3.

56 Annalen 1868, Nr. 2, S. 38 (Ermatingen)

57 Annalen 1870, Nr. 2, S. 41 (Herdern).

58 Annalen 1869, Nr. 2, S. 32 (Ermatingen).

59 TZ, 31.12.1872; Hervorhebung im Original.

rischen Lokalzeitung *Seepost* äusserte sich kritisch anlässlich der Gründungsversammlung des Orts-Piusvereins Tobel am 22. Juli 1872: «Dass man zum Voraus gegen jede Anfeindung und Unterschiebung unedler Absichten und Tendenzen protestirt, ist begreiflich, weil es jeder thut, der sich bewusst ist, eine That zu begehen, die mindestens zweideutig erscheinen muss.»<sup>60</sup>

Dass das Ziel der Orts-Piusvereine primär die geistlich-geistige Stärkung und Bildung der katholischen Bevölkerung war, geht aus den Protokollen des am 11. Oktober 1868 gegründeten Orts-Piusvereins Dussnang hervor. Der Begründer des Vereins, Pfarrer Johannes Rieser<sup>61</sup>, nennt als dessen Ziel und Zweck, dass «mit vereinten Kräften manches Gute gestiftet u. befördert u. manches Böse verhindert werden könne».<sup>62</sup> Nebst der Ermahnung zur Tat und zum Eifer für die Sache des Vereins und zum täglichen, vorschriftsgemässen Gebet stand die Beschaffung und Veröffentlichung von gut-katholischer Literatur im Vordergrund. Dringendes Anliegen war etwa die Verbreitung eines katholischen Jahres- und Heiligenkalenders für die Familie. Erörtert wurden die Fragen, welche Tageszeitungen man zur Lektüre empfehlen könne und wie auf Verleumdungen in der radikalen Presse zu reagieren sei. 1871 beschloss man, eine eigene Bibliothek des Vereins zu schaffen und dazu ein Zimmer im Schulhaus Dussnang zu mieten.<sup>63</sup> Dem Übel der beginnenden Entheiligung des Sonntags begegnete man mit einer strikten Selbstverpflichtung: «Die Mitglieder unseres Vereins verpflichten sich, an Sonn- und Feiertagen niemals ohne kirchliche und staatliche Erlaubniss berufliche Arbeit zu verrichten, jeder dagegen Handelnde soll aus dem Verein ausgeschlossen werden.»<sup>64</sup>

Ein engagierter Vertreter der Thurgauer Katholiken im Schweizer Piusverein war der Kantons-, National- und Kirchenrat sowie Präsident des Obergerichts Augustin Ramsperger.<sup>65</sup> Sein beherztes Votum an der Generalversammlung 1869 in Stans ist deswe-

gen von Bedeutung, weil er eine Brücke zu den konservativen Reformierten zu schlagen versuchte: «Doch nicht bloss die Katholiken werden bedroht, auch auf die noch gläubigen Protestanten stürmen die Feinde. Es handelt sich um die Existenz des Christenthums oder des modernen Heidenthums.»<sup>66</sup>

Am 22. Juli 1872 schlossen sich die bis anhin losen Orts-Piusvereine des Thurgaus in Tobel zum kantonalen Verein zusammen und begingen diesen Zusammenschluss erstmals mit einem grossen Volksfest. «O, wenn doch solche Anlässe recht oft sich darböten, besonders dem Landvolke, dem neben seinen mühsamen Berufsgeschäften selten Angenehmes in höherm Masse geboten wird, solch' schöne, erhebende Tage bereitet würden!»<sup>67</sup> Mit Seitenblick auf die Protestant, namentlich den Reformverein sowie die Hilfsvereine für die Reformierten in der Diaspora, wurde betont, solche Vereinstätigkeit sei «in der höhern Entwicklung des Volkes ein natürliches Recht». Die Thurgauer Zeitung schätzte, dass gegen 1400 Katholiken anwesend waren, die nebst ihrer Treue zum Papst immerhin auch ihre Vaterlandsliebe kundgetan hätten.<sup>68</sup>

---

60 *Seepost*, 28.7.1872, S. 2.

61 Vgl. Kuhn, *Thurgovia Sacra I*, S. 90.

62 StATG KKG 16, B 9.4.04/1: Protokollbuch über die Versammlungen des Orts-Piusvereins Dussnang/Au/Fischingen, S. 1.

63 Vgl. StATG KKG 16, B 9.4.04/1: Protokollbuch über die Versammlungen des Orts-Piusvereins Dussnang/Au/Fischingen, 11.10.1868 (S. 2), 13.12.1868 (S. 3) und 19.2.1871 (S. 16).

64 StATG KKG 16, B 9.4.04/1: Protokollbuch über die Versammlungen des Orts-Piusvereins Dussnang/Au/Fischingen, 1.8.1869 (S. 9).

65 Vgl. HLS 10, 2011, S. 83–84: Ramsperger Augustin (André Salathé).

66 Annalen 1869, Nr. 4, S. 134–135.

67 Thurgauer Wochenzeitung, 25.7.1872, S. 3.

68 Thurgauer Wochenzeitung, 28.7.1872, S. 3.

69 Vgl. TZ, 26.7.1872.

Beides schloss sich nicht aus, sondern liess sich in den Festen der Piusvereine miteinander verbinden. Gerade ein starkes Papsttum verlieh den Schweizer Katholiken eine innere Freiheit und Unabhängigkeit gegenüber der Dominanz des radikalen, antikirchlichen Staates. Während des Kulturkampfs erreichte die überschwängliche «Piusbegeisterung»<sup>70</sup> ihren Höhepunkt. Altermatt spricht von einem wahren «Pio-Nono-Kult».<sup>71</sup> Die Verehrung Pius IX., dessen Pontifikat von 1846 bis 1878 zu den längsten der Papstgeschichte gehört, gründete nicht zuletzt auf dem faktischen Machtverlust des Papsttums. Das Ende des Kirchenstaates 1870 und Pius' IX. zeitweilige Flucht aus Rom förderten das Bild des Papstes als eines standhaften Märtyrers. Die Anfeindungen und der Verlust der weltlichen Macht konnten geradezu zum Beweis der Wahrheit und Standhaftigkeit inmitten einer unchristlichen Zeit hochstilisiert werden. Zwar schieden sich die Geister an seinem verbissenen Kampf gegen die modernen Weltanschauungen und Zeitströmungen, doch viele Katholiken auch im Thurgau sahen gerade deshalb in ihm den «Vorkämpfer für Wahrheit und Recht»<sup>72</sup> und einen Garanten kirchlicher Freiheit und konfessioneller Identität. Der Papst wurde in seinem Kämpfen und Leiden zur sichtbaren Verkörperung Jesu. «Inmitten der hochgehenden Fluthen, umtobt von der Brandung, ragt der Fels Petri empor [...]. So steht auch jetzt wieder Pius IX. da, in all den Stürmen der Zeit immer sich selber gleich bleibend, selbst Leiden ohne Zahl ertragend, [...] Kreuz vom Kreuze [...], ein Licht am Himmel.»<sup>73</sup>

Das Bild Pius IX., gemalt 1872 von Paul Deschwanden,<sup>74</sup> zierte sämtliche Piusversammlungen: «Eine geschmackvoll arrangierte Blumengruppe in Mitte des Chores, aus welcher ein grosses wohlgetroffenes Brustbild Pius IX. herausleuchtete, kündete jedem Kirchenbesucher an, wem die Feier gelte.»<sup>75</sup>

Das 25- und 30-Jahr-Jubiläum seines Pontifikats feierten die Katholiken des Thurgaus mit Lobesreden,

Lebensabrissen und Hymnen, in denen die Huldigung des Papstes mit einem schweizerischen Patriotismus bewusst eine Einheit einging. Der Papst wird als «Vater unseres Jahrhunderts» und «Schöpfer eines neuen christlichen Lebens»<sup>76</sup> gepriesen. Am schönsten kommt die Verbindung von Liebe zum Papst und Liebe zur Schweiz in einem Gedicht zum Ausdruck, das in der katholischen Thurgauer Wochenzeitung veröffentlicht wurde:

«Heil! edler Greis am Tiberstrande!  
Dein Ruhm entströmt mit süsser Lust  
Des Jünglings wie des Greisen Brust,  
Auch hier im freien Schweizerlande:  
Evviva Pio IX. [...]  
O spende Deinen Vatersegen  
Auch unserm lieben Alpenland,  
Und nimm dafür als Unterpfand  
Der Liebe unsern Ruf entgegen:  
Evviva Pio IX.»<sup>77</sup>

#### 4 Freiheit in Lehre und Forschung

Ging es den Katholiken um die freie Religionsausübung im Gegenüber zum säkularen Staat, so kämpften die liberalen Kräfte der Protestanten für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens innerhalb ihrer Kirche. Auch sie bedienten sich dazu des Instruments der freien Vereine. Die ersten sogenannten Reformvereine wurden 1866 in Bern und Basel gegründet.

70 Steiner, Piusverein, S. 35.

71 Altermatt, Moderne, S. 258.

72 Thurgauer Wochenzeitung, 28.7.1872, S. 3.

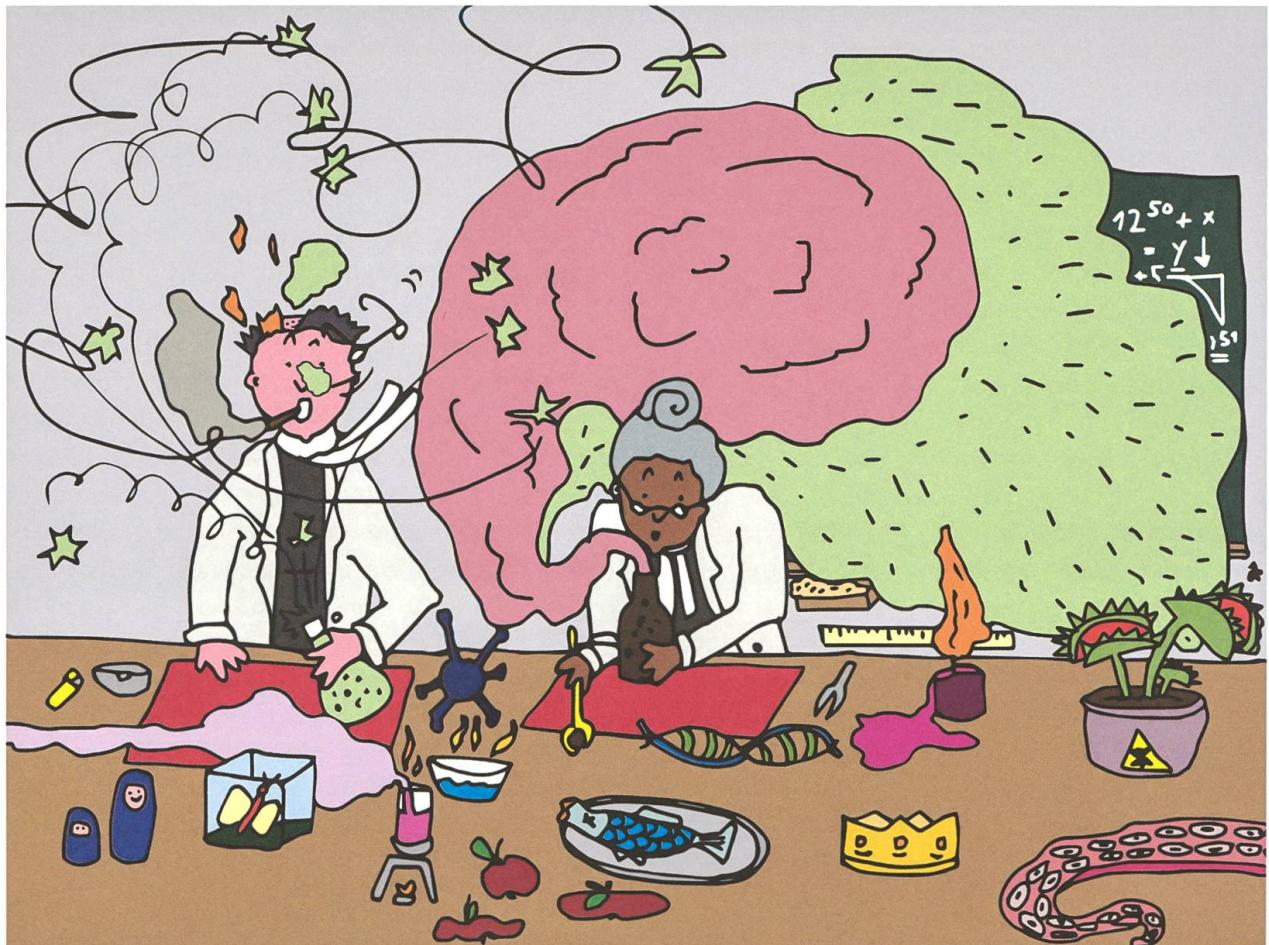
73 Thurgauer Wochenzeitung, 22.6.1871, S. 1.

74 Vgl. Altermatt, Moderne, S. 258.

75 Annalen 1876, Nr. 9, 15. September, S. 112–113.

76 Thurgauer Wochenzeitung, 18.6.1871, S. 1.

77 Thurgauer Wochenzeitung, 18.6.1871, S. 1.



Bereits 1870 folgten die Thurgauer und die St. Galer.<sup>78</sup>

Am 13. Juni 1871 gründeten Vertreter aus der ganzen Schweiz in Biel den «Schweizerischen Verein für freies Christenthum».<sup>79</sup> An vorderster Front mit dabei war der thurgauische Staatsschreiber Ulrich Guhl. Er hielt in Biel die Eröffnungsrede und unterzeichnete als Aktuar das Vorwort der Versammlungsprotokolle mit. Als praktisches bzw. kirchenpolitisches Ziel des Vereins wurde formuliert, «den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der christlichen Kirche zur allgemeinen Geltung zu bringen».<sup>80</sup> Weder eine hierarchische kirchliche Ord-

nung noch eine dogmatische Lehre dürfe den Glauben einengen, der «Erzeugniss seiner selbstthätigen Erfahrung, seines Nachdenkens und Suchens sei».<sup>81</sup> Die Offenbarungstheologie der Reformer im Sinne einer natürlichen Gotteserkenntnis und eines in Geschichte, Natur und Sittlichkeit sich gegenwärtig offenbarenden Gottes wird im Vorwort zu den Vorträgen am Bieler Reformtag wie folgt zusammengefasst:

78 Vgl. Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 53.

79 Reformtag, S. 3.

80 Reformtag, S. 5.

81 Reformtag, S. 7.

«Gott hat sich nie und nirgends kundgegeben auf dem übernatürlichen Wege einer wunderbaren Offenbarung, welche durch eine Kirche oder ein Buch an den Menschen herantönte und Annahme forderte, sondern er offenbart sich stets nur durch die natürlichen Mittel der physischen und sittlichen Welt und der Mensch vernimmt diese fortlaufende Offenbarung nur durch die natürlichen Organe der Vernunft und des Gewissens. [...] Darum – freie Forschung, Freiheit des Glaubens und des Gewissens im ganzen Umfang der menschlichen Gesellschaft.»<sup>82</sup>

Dass im Thurgau einer der ersten kantonalen Vereine für Freies Christentum in der Schweiz gegründet wurde, ist zu einem grossen Teil Ulrich Guhl<sup>83</sup> zu verdanken. Er gehörte auf kantonaler und nationaler Ebene zu den Wortführern der Reformtheologie. Der rührige Theologe und Politiker war Initiant und langjähriger Präsident des Thurgauer Reformvereins. Er wurde 1838 in Steckborn geboren und wirkte nach seinem Theologiestudium in Zürich und Heidelberg zunächst als Pfarrer in Berlingen, dann in Märstetten. Ein Kehlkopfleiden «zwang ihn, das laute Reden aufzugeben»<sup>84</sup> und seine Wirksamkeit in die Publizistik und die Politik zu verlegen. 1869 wurde er zum Staatsschreiber des Kantons berufen, ein Amt, das er bis 1877 innehatte. Von 1878 bis 1909 wirkte er als Redaktor der Thurgauer Zeitung, und er war ab 1878 fast 40 Jahre lang als Vertreter der Freisinnigen Partei Mitglied des Grossen Rats. Sein kirchliches Engagement gab er auch während dieser Zeit nicht auf. Er prägte die reformierte Kirchenpolitik des Kantons von 1874 bis 1918 als Mitglied bzw. während der letzten sechzehn Jahre noch als Präsident des Kirchenrats. Im Nachruf auf ihren langjährigen Redaktor heisst es in der Thurgauer Zeitung, man habe in seinen Kommentaren und Berichterstattungen doch «mehr den ehemaligen Staatsschreiber als den früheren Pfarrer herausgeföhlt». <sup>85</sup>

In den Diskussionen um die neue Kantonsverfassung von 1869 stellte sich Guhl vehement auf die

Seite ihrer Befürworter. Insbesondere der Neuorganisation der Landeskirchen und ihres Verhältnisses zum Staat konnte er viel abgewinnen. Dass die reformunfähige Geistlichkeitssynode durch eine aus Laien und Pfarrern gemischte Synode ersetzt wurde, betrachtete er als grosse Chance, um dem «Ausdruck des kirchlichen Volksbewusstseins»<sup>86</sup> gerecht zu werden. Er setzte seine Hoffnung darauf, dass nun «das frische, belebende Element kirchlich gesinnter und denkender Laien»<sup>87</sup> die Reformen innerhalb der Kirche vorantreiben werde. Andererseits befürchtete Guhl aber auch, dass durch die Einführung des Referendums der kirchliche Fortschritt wegen der konservativen Haltung in weiten Kreisen des Kirchenvolkes wieder zunichtegemacht werden könnte. Diese Zurückhaltung lag nicht am mangelnden Demokratiebewusstsein Guhls, sondern an seiner Einsicht in die grosse Macht und den «Einfluss einer zahlreichen orthodoxen Geistlichkeit auf die Gemeinden». <sup>88</sup> Gegenwärtig sei das Volk «noch nicht genug an freie religiöse Anschauungen gewöhnt». <sup>89</sup> Die viel gerühmte «politische Reife und Mündigkeit unsers Volkes» beurteilte Guhl durchaus skeptisch: «[...] in religiösen Dingen müssen wir [...] sie [...] entschieden in Abrede stellen.»<sup>90</sup> Um der Freiheit des Kirchenvolkes willen bedürften die Bildung und die Aufklärung einer entschiedenen Förderung. Hierin liegt zwar nicht inhaltlich, wohl aber formal eine grosse Parallelie zu den Anliegen des Piusvereins.

---

82 Reformtag, S. 7.

83 Vgl. HLS 5, 2006, S. 798; Guhl Ulrich (André Salathé), und Wuhrmann, Willy: Das freie Christentum in der Schweiz. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Schweiz. Vereins für freies Christentum, Zürich 1921, S. 25–26.

84 TZ, 21.8.1948.

85 TZ, 12.11.1924.

86 Guhl, Staatsverfassung, S. 174.

87 Guhl, Staatsverfassung, S. 175.

88 Guhl, Staatsverfassung, S. 192.

89 Guhl, Staatsverfassung, S. 191.

90 Guhl, Staatsverfassung, S. 191.

Auch der «Thurgauische Verein für kirchlichen Fortschritt» stellte sich genau dieser erzieherischen und volksbildnerischen Aufgabe. Dem «Indifferentismus Vieler in religiösen Dingen, [...] dem Einfluss einer zahlreichen orthodoxen Geistlichkeit auf die Gemeinden, [...] dem Fanatismus oder der Volkswühlerei»<sup>91</sup> sollte entschieden entgegengetreten werden. Am 23. Februar 1870 versammelten sich etwa 70 von den 134 bereits eingeschriebenen Mitgliedern zur Gründungsversammlung im Gasthof zum Trauben in Weinfelden. Bewusst wählte man nicht den Namen «Reformverein», wie es in anderen Kantonen üblich war – um niemanden abzuschrecken. Ulrich Guhl begrüsste die Anwesenden, erläuterte die Statuten und wurde zum Präsidenten gewählt. Dieses Amt hatte er dann während mehr als 25 Jahren inne.<sup>92</sup>

Immer wieder wurde in der Diskussion die Dringlichkeit von Aufklärung und Bildung hervorgehoben, denn «es werde heutzutage in religiösen Lehrmitteln noch so Vieles in Schule und Kirche gelehrt, was mit anerkannten Thatsachen der Wissenschaft in unlöslichem Widerspruch stehe».<sup>93</sup> So hielt der erste Paragraph der Vereinsstatuten fest, es seien «die kirchlichen Lehren und Einrichtungen zeitgemäß fortzubilden, durch Belehrung in Wort und Schrift die religiösen Vorstellungen des Volkes zu läutern und dadurch das religiös-sittliche Volksleben zu wecken und zu veredeln».<sup>94</sup> Ausdrücklich verpflichtete man sich sodann im zweiten Paragraphen der Statuten auf den «protestantischen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit [...], nach welchem jedem Christen das Recht zusteht, den Prüfstein der Vernunft sowohl an die Lehren der Kirche, als auch an den Wortlaut der heiligen Schrift anzulegen».<sup>95</sup>

Guhl umschrieb auch die inhaltliche Stossrichtung des Vereins. Man sehe sich als eine Bewegung gegen «Autoritätsglaube» und «Knechtschaft der Gewissen»<sup>96</sup>, die nicht nur im Katholizismus, sondern auch in der Evangelischen Kirche zu finden seien. Wer

dagegen Widerstand leiste, sei ein «Werkzeug im Dienste einer höhern Macht, der Macht der *Wahrheit*»,<sup>97</sup> und könne sich mit den Anliegen der Reformatoren und Luthers Standhaftigkeit rühmen. Kein neues Bekenntnis oder religiöses System solle geschaffen, sondern der gegenwärtige Glauben der Kirche und ihre religiöse Gestaltung nach freiheitlichen und wissenschaftlich Grundsätzen umgestaltet und geläutert werden. Damit war bereits bei der Gründung des Vereins das Ziel im Blick, das verpflichtende Bekenntnis der Reformierten Landeskirche zu revidieren.

Die Reformer zeigten zunächst grosse Sympathien zur altkatholischen Bewegung. An der zweiten Versammlung im April 1870 in Frauenfeld wurde ausdrücklich beschlossen, dass auch «liberale Katholiken zu dem Vereine beitreten können».<sup>98</sup> Auch auf gesamtschweizerischer Ebene wurde ein Zusammengehen von protestantischer Reformpartei und katholischer Reformbewegung, dieser «Bewegung aus dem Schoosse der so lange stagnierenden katholischen Kirche»,<sup>99</sup> in Betracht gezogen. Man träumte bereits von einem ökumenischen Zusammenschluss der fortschrittlichen Kräfte aller Kirchen. «Ob und wann die beiden jetzt noch gesonderten Ströme in Einem Bette sich sammeln werden? Wer weiss es? Aber es geht vorwärts!»<sup>100</sup> Längerfristig aber erfüllten sich diese Hoffnungen auf eine engere Zusammenarbeit nicht. Die theologischen Positionen, die ekklesiologisch

91 Guhl, Staatsverfassung, S. 192.

92 Vgl. Wuhrmann, Willy: Der Thurgauische Verein für kirchlichen Fortschritt 1870–1920, Sonderdruck aus der TZ, Frauenfeld 1920, S. 2–3 und S. 8–9.

93 TZ, 27.2.1870.

94 TZ, 27.2.1870.

95 TZ, 27.2.1870.

96 TZ, 24.4.1870.

97 TZ, 24.4.1870; Hervorhebung im Original.

98 TZ, 29.4.1870.

99 Reformtag, S. 10.

100 Reformtag, S. 10.

logischen Voraussetzungen und die traditionelle Verwurzelung waren doch zu divergent.<sup>101</sup>

Als Präsident des kantonalen Vereins hielt Guhl im Juni 1871 die programmatische Eröffnungsrede am ersten Schweizer Reformtag in Biel.<sup>102</sup> Die Vereinigung aller Schweizer Reformer kam zustande dank der engen Zusammenarbeit der beiden führenden Persönlichkeiten des Schweizer Theologischen Freisinns, Ulrich Guhl und Heinrich Lang, Pfarrer an St. Peter in Zürich und erster Präsident des Vereins.<sup>103</sup> Guhl erinnerte in seiner Eröffnungsansprache noch an den Dritten im Bunde, den Vorgänger von Lang an St. Peter, Heinrich Hirzel. «Der wackere Vorkämpfer religiöser Freiheit»<sup>104</sup> gehörte zu den Mitbegründern des Vereins und war im April verstorben.<sup>105</sup>

Guhl streicht in seiner Rede die grundlegende und vielfache Vermittlungsaufgabe des kirchlichen Freisinns hervor. Die engen Grenzen der gegenwärtigen Kirchlichkeit, der herkömmlichen religiösen Sprache und der theologisch gebildeten Wortführer sollten überschritten werden. In religiösen Fragen, so Guhl, dürften Theologen nicht länger ein Monopol innehaben, vielmehr müsse man «gerade die lange genug bevormundeten sogenannten Laien mit hineinziehen in den Kampf um ihr eigenes Heiligstes, in den Kampf der Befreiung der Gewissen».<sup>106</sup> Wahrer Glaube sei eine «Herzenssache» und dulde «keinen Zwang und keine unbefugte Einmischung von aussen.»<sup>107</sup>

Interessant sind Guhls volksmissionarische Überlegungen, wenn er betont, es gelte diejenigen zurück zu gewinnen, die sich zu Recht von der Kirche abgewendet hätten, «die ihre Sprache nicht mehr hören und verstehen [...]]; unsere Aufgabe ist es, jenen nachzugehen, ihnen die Wahrheiten der Religion, frei von allen Zuthaten, in der Sprache unserer Zeit wieder nahe zu bringen.»<sup>108</sup> Dazu diene die Umgestaltung der Kirche zur freien Volkskirche und die Schaffung einer vereinten «freien schweizerischen Volkskirche».<sup>109</sup> Die kirchliche und religiöse Freiheit sieht

Guhl als Bedingung der Möglichkeit, auch wahre politische Freiheit leben zu können. Sowohl konfessionelle Schranken wie auch diejenigen «kantonaler Engherzigkeit»<sup>110</sup> müssten abgebaut werden.

## 5 Freiheit im Gottesdienst

Die konkrete Umsetzung des theologischen und kirchenpolitischen Programms des Thurgauer Reformvereins liess nicht lange auf sich warten. Ab 1872 ertönte die Forderung immer lauter, die reformierte Liturgie und das darin enthaltene Glaubensbekenntnis seien in freiheitlichem Sinn zu revidieren. Dieses Ansinnen führte schliesslich zum Thurgauer Bekenntnisstreit, der mit einer Kirchentrennung innerhalb der Evangelischen Landeskirche endete.

### 5.1 Freiheit im Bekennen

Seit 1847 mussten alle reformierten Gemeinden des Thurgaus in ihren Gottesdiensten ein aufgrund der Zürcher Liturgie umgearbeitetes Gebets- und Liturgiebuch verwenden.<sup>111</sup> In diesem Obligatorium sahen

101 Vgl. Stierlin, Max: Die Katholiken im Kanton Zürich 1862–1875 im Spannungsfeld zwischen Eingliederung und Absonderung, Zürich 1996, S. 324–326, und Protokoll über die Gründungsversammlung des schweizerischen Vereins für freies Christenthum (Gehalten in Biel den 12. und 13.6.1871), Frauenfeld 1871, S. 13–17.

102 Vgl. Reformtag, S. 11–19.

103 Vgl. HLS 7, 2008, S. 632: Lang Heinrich (Thomas K. Kuhn).

104 Reformtag, S. 12.

105 Vgl. HLS 6, 2007, S. 381: Hirzel Heinrich (Christine Nöthiger-Strahm).

106 Reformtag, S. 15.

107 Reformtag, S. 14.

108 Reformtag, S. 16.

109 Reformtag, S. 18; Hervorhebung im Original.

110 Reformtag, S. 19.

111 Vgl. Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 204.



die Reformer einen unerträglichen Gewissens- und Glaubenszwang, der im Namen der Freiheit bekämpft werden müsse.

Den Stein ins Rollen brachte Wilhelm Gamper,<sup>112</sup> Pfarrer in Aawangen und Präsident der Sektion Frauenfeld des Vereins für kirchlichen Fortschritt. Am 10. März 1872 sorgte er mit einem Vortrag über die Grundsätze des Freien Christentums in Frauenfeld für grosses Aufsehen. Es gehöre zu den Wesensmerkmalen der reformierten Kirche, so Gamper, dass sie keine offizielle Glaubens- und Kirchenlehre kenne. Zum einen müsse dem Pfarrer die «unbedingte Lehrfreiheit» zugestanden werden, die er «nur vor seinem eigenen

Gewissen und vor dem religiösen Bewusstsein der Gemeinde [...] zu verantworten hat», zum andern käme dem Kirchenvolk bzw. den Gemeinden das Recht zu, «in kirchlichen Dingen die Entscheidung zu treffen, und zwar einzig nach dem Massstabe der christlichen Ueberzeugung».<sup>113</sup> Deshalb gelte es, den Gottesdienst «aus dem religiösen Bewusstsein unseres protestantischen Volkes heraus» zu gestalten und alle «unwürdigen, rohen und oft geradezu unwahren

112 Vgl. Wuhrmann, Verzeichnis, S. 3, und Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 471.

113 Gamper, Stellung, S. 18.

Vorstellungen»<sup>114</sup> aus den Gebeten und liturgischen Texten zu eliminieren.

Der Kirchenrat reagierte auf diesen Vorstoss bereits im Juni mit einer grossangelegten Umfrage an alle Pfarrämter und Kirchenvorsteherchaften. Darin wurde gefragt, welchen Gebrauch man vom Katechismus mache und wie die liturgischen Formulare benutzt würden.<sup>115</sup>

Die Ergebnisse legte Kirchenrat Johann Konrad Künzler<sup>116</sup> im September in einem ausführlichen Bericht über die eingegangenen Antworten dar. Das Anliegen des Kirchenrates, dass sich vor allem auch die Laien an der Umfrage beteiligten, sei leider nicht erfüllt worden. Die Kirchenvorsteherchaften hätten sich «ziemlich passiv verhalten» und «ihren Geistlichen die Antwort überlassen».<sup>117</sup> Bei der Frage des Apostolischen Glaubensbekenntnisses in Tauf- und Abendmahlsliturgie zeigte sich jedoch ein aufschlussreiches Bild. Manche wünschten sich, dass das Bekenntnis ganz weggelassen werde, andere votierten für ein zeitgenössisches, kürzeres Bekenntnis. Von den 55 befragten Gemeinden sprachen sich nur 12 gegen jede liturgische Änderung aus. Mehr als ein Drittel, 22 Gemeinden, äusserten deutliche Kritik am Apostolikum.<sup>118</sup> Künzler empfahl dem Kirchenrat, die Revision der Liturgie in die Wege zu leiten, dabei aber auf Einheitlichkeit bedacht zu sein. Mehrere zur Auswahl stehende Gebete oder Bekenntnisse lehnte der Vermittlungstheologe Künzler ab.<sup>119</sup>

Die Diskussion wurde angeheizt durch ein weiteres Referat Wilhelm Gampers vor der Versammlung des kantonalen Reformvereins am 20. Oktober 1872 in Romanshorn. Der Speisesaal des Hotels Römerhorn konnte die 81 Anwesenden kaum fassen, als Ulrich Guhl Mitglieder, Gäste und den Referenten begrüsste.<sup>120</sup> Gamper hielt einflammendes Plädoyer für religiöse Freiheit und Vielfalt. Die Glaubensvorstellungen in den Gemeinden und unter den Geistlichen hätten sich gegenüber früheren Zeiten stark verändert. Es dürfe nicht sein, dass ein Pfarrer im Gottes-

dienst mit Worten bete, hinter denen er selbst und ein Grossteil der Gemeinde nicht mehr mit vollem Herzen stehen können. Wo bleibe da die Wahrhaftigkeit, wenn nicht mit vollster und innerster «Überzeugung und darum mit Freudigkeit vor der Gemeinde»<sup>121</sup> gebetet werden könne? Das gegenwärtige Glaubensbewusstsein nehme insbesondere Anstoss an den vorgeschriftenen Texten für Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Eheeinsegnung sowie an den Gebeten für die kirchlichen Festtage. «Unsere Kirchengebete sind fast durchgängig so getränkt und durchzogen und erfüllt von dem Gedanken der alten Dogmatik, dass die Hinzufügung von Gebeten in freiem Sinn im Interesse einer wahren Erbauung [...] als eine dringende Nothwendigkeit erscheint.»<sup>122</sup>

Einen unerträglichen Gewissenszwang bilde dabei insbesondere das «unglückselige Apostolikum, das wahrlich kein Erbe des Friedens» sei.<sup>123</sup> Die Verpflichtung von Taufeltern und der gesamten Abendmahlsgemeinde auf dieses Glaubensbekenntnis, das nicht zum Bestand der ältesten christlichen Gemeinde gehöre und gegenwärtig auch nicht mehr in allen Gemeinden des Thurgaus verlesen werde, müsse dringend aufgehoben werden.

---

114 Gamper, Stellung, S. 20.

115 Vgl. StATG Aa 1'30'2, Nr. 476: Gedrucktes Zirkular, und StATG Aa 1'00'15: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1867–1873, Sitzung vom 28.6.1872, S. 516–517.

116 Vgl. Wuhrmann, Verzeichnis, S. 52, und Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 475.

117 StATG Aa 1'30'2, Nr. 478: Bericht über die Beantwortungen des Circulars vom 28.6.1872 betreffend Katechismus und Liturgie, Blatt 1.

118 Vgl. StATG Aa 1'30'2, Nr. 477: Zusammenstellung der Berichte der Kirchenvorsteherchaften betreffend religiöse Lehrmittel & Liturgie, und Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 209.

119 Vgl. StATG Aa 1'30'2, Nr. 478, Blatt 5–7.

120 Vgl. TZ, 24. Oktober 1872.

121 Gamper, Referat, S. 9; Hervorhebung im Original.

122 Gamper, Referat, S. 23 (im Original alles hervorgehoben).

123 Gamper, Referat, S. 24.

Gamper gehörte nicht zu denjenigen Freisinnigen, die jegliches Bekenntnis und jede Verpflichtung auf eine gemeinsame Glaubensgrundlage ablehnten. Glaubensfreiheit müsse auch den traditionell Gläubigen zugestanden werden. Es sei durchaus notwendig, «von den höchsten Gütern unsers Lebens zu sprechen und die innersten christlichen Ueberzeugungen in wenngleich unzulängliche Worte zu fassen».<sup>124</sup> Eine vollständige Abschaffung aller traditionellen Formen käme demselben «Gewissenszwang, den wir jetzt los zu werden wünschen»,<sup>125</sup> gleich, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Deshalb plädierte Gamper vehement für die Schaffung eines neuen Gebetsbuches mit mehreren zur Auswahl stehenden Formularen, die eine «gewisse liturgische Freiheit»<sup>126</sup> erlaubten und deren Wahl dann ganz dem jeweiligen Pfarrer zu überlassen sei. Der Vorschlag des Referenten, eine Petition an die Synode einzureichen, es mögen die liturgischen Formulare «im Sinn eines geläuterten und freien Christenthums» erweitert und «für jeden Gottesdienst verschiedenartige Gebete und für die heiligen Handlungen Doppelformulare erstellt werden»<sup>127</sup> – also anders als es Kirchenrat Künzler vorgeschlagen hatte –, wurde vom Reformverein mit grossem Mehr angenommen.

In seiner Novembersitzung beschloss der Kirchenrat, dass die Liturgiefrage gegenüber der Revision religiöser Lehrbücher Priorität habe. Man werde der kommenden Synode dementsprechend Antrag stellen. Den Pfarrern solle bei der Gestaltung des Gottesdienstes eine grösere Freiheit gewährt werden. Mit Zustimmung der Kirchenvorsteuerschaft und des Kirchenrates dürften auch andere schweizerische Liturgien benutzt werden.<sup>128</sup>

Widerspruch gegen dieses Vorhaben erhoben erwartungsgemäss die Bekenntnistreuen. Der Bischofszeller Pfarrer David Zündel<sup>129</sup> verfasste im Vorfeld zur Synode von 1873 eine Streit- und Verteidigungsschrift, in welcher er jeden einzelnen Kritikpunkt der Reformer am Apostolikum zu widerlegen suchte. Das Bekenntnis

sei nicht nur «Urgestein» der Tradition, sondern auch ein Bindeglied zur Katholischen Kirche.<sup>130</sup>

Als sich am 13. März 1873 die Synoden in Weinfelden versammelten, trafen die Ansichten der Reformer und der Konservativen diametral aufeinander. Die Auseinandersetzung spitzte sich dabei auf das Apostolische Glaubensbekenntnis und die darin formulierte Dogmatik zu.

Als ein Anführer der Konservativen hielt der Dekan des Oberthurgauer Kapitels, Pfarrer Karl Friedrich Steiger, jeglicher Neuerung entgegen: «Wer nicht mehr an Christum, den eingeborenen, ewigen Sohn Gottes glaubt, der hat kein Recht mehr, sich *Christ* zu nennen, so wenig als ein Türke, der nicht an die göttliche Sendung Mohameds glaubt, als Moham[m] edaner anerkannt wird.»<sup>131</sup> Keinem Freisinnigen werde irgendein Gewissenszwang auferlegt, sei doch jeder von ihnen freiwillig in den Dienst der Kirche getreten. Auf seine Frage, weshalb man das Apostolikum unbedingt aus den Gottesdiensten entfernen wolle, antwortete der freisinnige Pfarrer Karl Brenner aus Müllheim: «Weil wir nicht mehr daran glauben.»<sup>132</sup>

Ein folgenschwerer Vermittlungsversuch kam von Caspar Melchior Wirth.<sup>133</sup> Beiden theologischen

124 Gamper, Referat, S. 26.

125 Gamper, Referat, S. 26.

126 Gamper, Referat, S. 29.

127 Gamper, Referat, S. 32.

128 Vgl. StATG Aa'1'00'15: Protokoll Evang. Kirchenrat 1867–1873, Sitzung vom 5.11.1872, S. 555.

129 Vgl. Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 211 und S. 485.

130 Vgl. Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 211, und Zündel, D[avid]: Soll das apostolische Glaubensbekenntniss freigegeben werden? Ein Votum an die thurgauischen Synoden, Bischofszell 1873, S. 18 ff.

131 TZ, 27.3.1873, S. 1; Hervorhebung im Original.

132 TZ, 27.3.1873, S. 2; zu Karl Brenner vgl. Wuhrmann, Verzeichnis, S. 38–39.

133 Vgl. Wuhrmann, Verzeichnis, S. 44–45, und Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 212–213 und S. 484.

Richtungen sprach er eine Daseinsberechtigung innerhalb der Landeskirche zu, forderte aber beide zu Kompromissen auf. Die einen müssten sich vom Wortlaut des Apostolikums trennen, die andern zugeben, dass ein Bekenntnis in zeitgenössischer Sprache nötig sei. So plädierte er um der Einheit der Kantonalkirche willen, die Liturgie im reformerischen Sinn zu revidieren, jedoch ohne Doppelformulare zur Auswahl zu stellen, sondern für Taufe und für Abendmahl je ein einziges, verbindliches Formular zu schaffen.<sup>134</sup> Nur so sei «das letzte (äussere) Band der Zusammengehörigkeit unserer Volkskirche»<sup>135</sup> zu retten.

Diesem Antrag stimmten schliesslich 51 Synodale zu, dagegen sprachen sich 21 aus. Eine Liturgiekommision wurde beauftragt, ein einheitliches Gottesdienstbuch für die reformierte Landeskirche zu schaffen. Unter den in die Kommission Gewählten waren mit Guhl und Brenner zwei dezidiert Liberale, während mit Künzler und Wirth der kirchenrätsliche Vermittlungsvorschlag zwei gewichtige Vertreter auf seiner Seite hatte. Einzig Zündel vertrat die Richtung der Positiven.<sup>136</sup>

Noch jubelten die Vermittlungstheologen in der Meinung, die Einheit der Volkskirche sei damit gerettet und «die unselige Spaltung, welche schon seit längerer Zeit anderwärts die obersten Kirchenbehörden in zwei feindselige Lager getrennt hat,»<sup>137</sup> lasse sich noch abwenden. Die Synode habe «das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und wesentlichen Glaubenseinigkeit bewahrt [...] und begeht, es sich auch ferner zu erhalten».<sup>138</sup> Diese Einschätzung sollte sich bald als Illusion erweisen.

## 5.2 Freiheit in Einheit

Gerade das Bemühen der Vermittlungstheologen, durch eine einheitliche Liturgie die Einheit der Landeskirche zu wahren, wurde in der Folgezeit zur Ur-

sache einer tiefgreifenden Trennung und Spaltung innerhalb der reformierten Thurgauer Kirche.

Die von der Synode eingesetzte Liturgiekommision stellte bereits Ende des Jahres die Ergebnisse ihrer Arbeit vor. In der ersten Kirchenratssitzung im Januar 1874 wurde der Entwurf in Druck gegeben.<sup>139</sup> Während man sich bei den Gebeten für Sonn- und Feiertage einigen konnte, war Zündel als einziger nicht einverstanden, dass das Apostolikum bei Taufe, Abendmahl und Konfirmation durch ein neu formuliertes, zeitgemäßes Bekenntnis ersetzt werden sollte.

Dieses sogenannte Thurgauer Bekenntnis gehört zu den wenigen im 19. Jahrhundert in der Schweiz entstandenen reformierten Bekenntnissen, die auch Eingang in eine offizielle Liturgie gefunden haben. In prägnanten und kurzen Sätzen, die sich durchaus am Apostolikum orientieren, jedoch dessen Anstössigkeiten und Einseitigkeiten vermeiden, wird der Glauben an den dreieinigen Gott neu formuliert. Wir glauben «an Gott, den allmächtigen Schöpfer und Vater, der uns berufen hat zu seiner Kindschaft und zum ewigen Leben; an Jesus Christum, den Sohne Gottes, in welchem wir die Erlösung haben von unseren Sünden und die Versöhnung mit Gott; und an den heiligen Geist, der uns erneuert nach dem Bilde Gottes zu wahrhaftiger Gerechtigkeit und Heiligkeit.»<sup>140</sup>

---

134 Vgl. TZ, 26.3.1873, S. 1–2.

135 Volksblatt, 29.3.1873, S. 52.

136 Vgl. StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 13.3.1873 in Weinfelden, § 67.

137 Volksblatt, 29.3.1873, S. 52.

138 Volksblatt, 29.3.1873, S. 52.

139 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 2.1.1874, S. 26.

140 Liturgie für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Thurgau. Von der evangelischen Synode angenommen den 12.2.1874, S. 108 und 115; vgl. Gebhard, Bekenntnisfreiheit, S. 410–412.



Die Positiven liefen Sturm gegen diesen Vorschlag der Kommissionsmehrheit und argumentierten nun ihrerseits damit, dass es einem Gewissenszwang mit umgekehrtem Vorzeichen gleichkäme, wenn nur noch dieses Bekenntnis und nicht mehr das althergebrachte Credo rezitiert werden dürfe. David Zündel machte bereits im Dezember 1873 im Oberthurgauer Kapitel gegen den Liturgieentwurf Stellung. Die Kritik der Reformer am Apostolikum wies er zurück, könne man doch gerade in «diesem ältesten Zeugniss den passendsten, populärsten, allgemeinsten und unumstösslichen Halt für unsren modernsten Glauben finden [...].»<sup>141</sup> Zu Recht habe

die Kirche das Bekenntnis «als einen Schatz glücklich bis in unsere letzten Zeiten gerettet». <sup>142</sup>

Die mit grosser Spannung erwartete Synode vom 12. Februar 1874 in Frauenfeld wurde zu einem denkwürdigen Ereignis in der Geschichte der reformierten Kirchen des Kantons und der Schweiz. Ulrich Guhl beschreibt die Debatte mit militärischen Begrif-

141 Zündel, D[avid]: Neuere Theologie und Symbolum. Ein Wort an die evangelischen Geistlichen Thurgaus, Frauenfeld 1874, S. 19.

142 Zündel, D[avid]: Neuere Theologie und Symbolum. Ein Wort an die evangelischen Geistlichen Thurgaus, Frauenfeld 1874, S. 24.

fen. Der «Hauptkampf»<sup>143</sup> um das Glaubensbekenntnis und die «eigentliche Redeschlacht» habe der konservative Johann Georg Gremminger<sup>144</sup> eröffnet, «mit einer so fulminanten, eines wüthenden Fanatikers würdigen Rede, dass er sogar seine Gesinnungsgenossen in Schrecken und Verlegenheit versetzte».<sup>145</sup> Nach Guhl überspannten die Positiven den Bogen, wenn sie am Liturgieentwurf und insbesondere am neuen Bekenntnis bemängelten, dass ihm «alles Ernste, zum Gewissen Redende» fehle und dadurch dem «bibelfeindlichen Modernismus» sowie dem «modernen Unglauben» in die Hände gearbeitet werde.<sup>146</sup>

Die Synodalprotokolle halten demgegenüber den durchaus nüchternen Minderheitsantrag von David Zündel fest, in dem er dafür plädierte, die alte Liturgie beizubehalten und, wenn doch eine neue geschaffen werden sollte, das Glaubensbekenntnis auch in die neuen Formulare zu übernehmen. Auf jeden Fall sei die Einführung einer neuen Liturgie dem evangelischen Stimmvolk zu unterbreiten.<sup>147</sup> Für die vorgeschlagene verbindliche und einheitliche Liturgie sprach sich Pfarrer Martin Klotz<sup>148</sup> aus Steckborn aus. Er verlieh seiner Freude am neuen Bekenntnis überschwänglichen Ausdruck. «Das Schwere, scheinbar Unmögliche ist also doch gelungen, nun haben wir eine einheitliche Liturgie, nun können wir wieder miteinander beten in unserer Landeskirche, ohne Heuchelei und ohne Selbstverleugnung.»<sup>149</sup> Die entscheidenden Heilswahrheiten des Christentums seien hier in kurzer, verständlicher und zeitgemässer Sprache zusammengefasst. Nach Guhl hat diese Rede grossen Eindruck auf die Synoden gemacht, «in manchem Auge sahen wir eine Thräne glänzen [...]».<sup>150</sup> Dennoch fiel das Abstimmungsergebnis mit 43 gegen 40 Stimmen für die neue einheitliche Liturgie ohne Apostolikum recht knapp aus.<sup>151</sup>

Nachdem sein Antrag, dieses Ergebnis der Volksabstimmung zu unterbreiten, als unzulässig taxiert worden war, trat Zündel aus der Kommission

zurück, und zehn Pfarrer verlasen feierlich eine «Protestation».<sup>152</sup> Eine derart weitreichende Entscheidung wie die Beseitigung oder Abänderung des Bekenntnisstandes stehe nicht der Synode, sondern nur dem gesamten evangelischen Volk des Kantons zu. Der Synodalbeschluss werde eine «Ursache künftiger Auflösung u. Zertrümmerung» der Landeskirche sein und zu «verderblichen Folgen»<sup>153</sup> führen.

Zu Recht berichtete die kirchliche Presse der gesamten Schweiz über diesen weitreichenden Entscheid. Während die reformerische Presse die Thurgauer Synoden in höchsten Tönen lobte, verwiesen positive Theologen auf die Widersprüchlichkeit der Liberalen hin. Die Freiheit, die Reformer für sich geltend machten, kehre sich nun in eine Tyrannie gegen diejenigen um, die für sich die Freiheit zum Bekennen beanspruchten. «Die Thurgauer Synode übt im Namen der Freiheit groben Glaubenszwang.»<sup>154</sup> Wo die Wahrheit qua Mehrheitsbeschluss dekretiert und im Namen der Freiheit unterdrückt werde, sei man nicht mehr weit weg von einem «Despotismus», der die Gegner auf die Scheiterhaufen führe, wie Jan Hus anno 1415.<sup>155</sup> Es sei doch bemerkenswert, «dass jetzt die Reformer, die so lange uns orthodoxe Päbstelein

143 Reform, 7.3.1874, S. 82.

144 Vgl. Wuhrmann, Verzeichnis, S. 5 und S. 10.

145 Reform, 21.3.1874, S. 103–104.

146 Alle Zitate aus Reform, 21.3.1874, S. 104.

147 Vgl. StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 11.2.1874 in Frauenfeld, ohne Seitenzahl.

148 Vgl. Wuhrmann, Verzeichnis, S. 49.

149 Reform, 21.3.1874, S. 105.

150 Reform, 21.3.1874, S. 109.

151 Vgl. StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 11.2.1874 in Frauenfeld, § 19.

152 StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 11.2.1874 in Frauenfeld, § 21.

153 StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 11.2.1874 in Frauenfeld, § 21.

154 Kirchenfreund, 8 (1874), S. 81; Hervorhebung im Original.

155 Kirchenfreund, 8 (1874), S. 84.

gescholten haben, auf einmal selbst die Päbstlein spielen, sobald sie hoffen, die Macht in Händen zu halten».<sup>156</sup>

Samuel Oettli,<sup>157</sup> Pfarrer von Roggwil, verfasste ein «Wort zur Aufklärung an das evangelische Volk» und beklagte darin, dass sich seine Kirche von einer 1400-jährigen Geschichte und damit «von der Bekennnisgemeinschaft mit der gesammten christlichen Kirche der Vergangenheit und der Gegenwart»<sup>158</sup> losgesagt habe. Im Beschluss liege «eine Verletzung der verfassungsgemäss garantirten Glaubensfreiheit» vor.<sup>159</sup>

Auch manche Vermittlungstheologen übten nach dem Entscheid Selbstkritik und meinten, «den Schein von Gewaltthätigkeit auf sich zu laden, nimmt sich an Vertretern unserer Richtung besonders schlecht aus.»<sup>160</sup> Indem man die «Einheit über Alles»<sup>161</sup> gestellt habe, sei diese nun gerade in Frage gestellt. Sogar Künzler, der sich von Anfang an gegen doppelte Formulare ausgesprochen hatte, meinte nachdenklich: «Mit einer allerdings schwachen Mehrheit verweigert sie [die Synode] der Minorität und selbst den Gemeinden, die allfällig sich für die Beibehaltung des Alten entscheiden würden, diese brüderliche Gunst – zwingt so Allen das Neue auf».<sup>162</sup>

So wurde das Festhalten an der liturgischen und bekennnismässigen Einheit der Landeskirche faktisch zur Ursache ihrer Spaltung. Einzelne bekennnisstreue Pfarrer leisteten anfänglich gemeinsam mit ihren Kirchenvorständen und Gemeinden Widerstand. Nachdem der Kirchenrat beschlossen hatte, die neue Liturgie ab Pfingsten 1874 in allen Gemeinden verbindlich einzuführen,<sup>163</sup> formierte sich die Opposition. Im Laufe des Jahres hatte sich der Kirchenrat mit Petitionen aus den Gemeinden Egelshofen-Kurzrickenbach, Roggwil und Bischofszell, später auch aus Sitterdorf, Neukirch, Aadorf und Alterswilen zu befassen. Die beiden ersten Gemeinden baten darum, die alte Liturgie provisorisch beizubehalten zu dürfen.<sup>164</sup>

In Bischofszell schien man gespalten zu sein. Während eine überwiegende Mehrheit an der Kirchgemeindeversammlung für eine Petition an den Kirchenrat votiert hatte, erhoben dagegen 47 Gemeindelieder Rekurs und verlangten vom Kirchenrat, «Herrn Pfr. Zündel zur Handhabung des Synodalbeschlusses»<sup>165</sup> aufzufordern.

Obwohl der Kirchenrat und die Herbstsynode 1874 einzulenken versuchten und den petitionierenden Gemeinden das Apostolikum bei der Taufe provisorisch bis zur nächsten Synode erlaubten,<sup>166</sup> beruhigte sich die Lage nicht. In Bischofszell entschied die Kirchgemeindeversammlung im Dezember, das Glaubensbekenntnis nicht nur bei der Taufe, sondern auch beim Abendmahl und bei der Konfirmation zu verlesen. Auch diesmal wandte sich wieder eine Minderheit der Gemeinde an den Kirchenrat und forderte die Einhaltung der Synodalbeschlüsse, worauf dieser die Gemeinde «unter Androhung disziplinarischen Einschreitens» streng ermahnte,

---

156 Kirchenfreund, 8 (1874), S. 331–332.

157 Vgl. HLS 9, 2010, S. 391: Oettli Samuel (Edgar Kellenberger).

158 Oettli, Samuel: Ein Wort zur Aufklärung an das evangelische Volk des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1874, S. 3.

159 Oettli, Samuel: Ein Wort zur Aufklärung an das evangelische Volk des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1874, S. 15.

160 Volksblatt 6 (1874), S. 36.

161 Volksblatt 6 (1874), S. 35.

162 Religiöses Volksblatt 5 (1874), S. 93; Hervorhebung im Original.

163 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 15.5.1874, S. 60.

164 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 2.7.1874, S. 71–72, und Sitzung vom 6.8.1874, S. 85.

165 StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 2.7.1874, S. 72.

166 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 6.8.1874, S. 86, und StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 28.9.1874 in Weinfelden, S. 182–186.

«sich jeden gesetzwidrigen Verfahrens zu enthalten».<sup>167</sup>

Noch knapper fiel der Beschluss an der Kirchgemeindeversammlung in Roggwil aus. Mit 81 gegen 74 Stimmen wurde am 13. Dezember beschlossen, bei Taufe und Abendmahl am Apostolischen Bekenntnis festzuhalten.<sup>168</sup> Vier Kirchenvorsteher gaben daraufhin ihren Rücktritt bekannt, da sie «mit den religiösen Grundsätzen unseres Herrn Pfarrer Oettli, der das ganze Heil unserer Gemeinde in der Festhaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses enthalten glaubt, nicht einig gehen»<sup>169</sup> konnten. Dem Pfarrer warfen sie vor, er habe sich nicht gescheut, am «Weihnachtsfest vor dem Genuss des heiligen Abendmahls alle diejenigen des Genusses unwürdig darzustellen, die nicht unbedingt die sämtlichen 12 Artikel des apost. Glaubensbekenntisses huldigen».<sup>170</sup> Als der Kirchenrat diese Begehren zurückwies, kam eine neuerliche Kirchgemeindeversammlung am 31. Januar 1875 auf ihren Entscheid zurück und beschloss mit 111 zu 77 Stimmen doch noch, die neue Liturgie einzuführen. Der unterlegene Pfarrer Oettli reichte postwendend seine Demission ein und verliess die Gemeinde,<sup>171</sup> da er «nicht mehr in einer Gemeinde wirken könnte, welche die früher von ihr bekannte Wahrheit in solche Weise verworfen»<sup>172</sup> hat.

### 5.3 Freiheit zur Trennung

In keiner anderen Gemeinde kam es zu einem derart erbitterten Streit und schliesslich zur Kirchenspaltung wie in Egelshofen-Kurzrickenbach, heute ein Stadtteil von Kreuzlingen. Der dortige Pfarrer Karl Friedrich Steiger,<sup>173</sup> seit 1862 zugleich Dekan des Oberthurgauer Kapitels, war bereits seit 40 Jahren Seelsorger in der Gemeinde und weit über ihre Grenzen hinaus bekannt als Gründer und Förderer von diakonischen und missionarischen Einrichtungen. So war er von 1858 bis 1875 Präsident des thurgauischen protestan-

tischen Hilfs- und Missionsvereins, von 1855 bis 1856 Mitglied des Erziehungsrates; von 1860 bis 1867 präsidierte er die Synode. Nebst seiner Arbeit als Gemeindepfarrer und in kantonalen Gremien widmete er sich der Seelsorge am Spital Münsterlingen und dem Religionsunterricht am Lehrerseminar Kreuzlingen. Als Dekan des Oberthurgauer Kapitels war er auch Vorgesetzter seiner Pfarrkollegen.

Steiger stand wohl als treibende Kraft hinter dem Widerstand der Kirchgemeinde gegen die Synodalbeschlüsse. Nach einer Kirchgemeindeversammlung im Mai verfasste der Pfarrer im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft einen Brief an den Kirchenrat mit der Drohung, unter Umständen als ganze Gemeinde «aus der Landeskirche auszutreten», wenn die Synode an der «Unterdrückung der Glaubens- und Gewissensfreiheit innerhalb der von ihr vertretenen Kirche»<sup>174</sup> festhalte. Die Gemeinde sehe sich «ihres Bekenntnisses beraubt; [...] sie selbst soll als Abendmahlsgemeinde nicht mehr den Glauben öf-

167 StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 7.1.1875, S. 121.

168 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 7.1.1875, S. 122, und StATG Aa 2'142'0, Dossier 0, Nr. 11–17.

169 StATG Aa 2'142'0, Dossier 0, Nr. 18: Brief an den Kirchenrat vom 4.1.1875.

170 StATG Aa 2'142'0, Dossier 0, Nr. 18: Brief an den Kirchenrat vom 4.1.1875.

171 Vgl. StATG Aa 2'142'0, Dossier 0, Nr. 19: Protokoll über die Versammlungen der Kirchgemeinde Roggwil vom 31.1.1875, und StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 22.2.1875, S. 129.

172 Kirchenfreund 9 (1875), S. 47.

173 Vgl. StATG 8'618'17, Dossier 0/257: Munz, Johannes: Zum Andenken an den im Herrn entschlafenen Herrn alt-Decan Karl Friedrich Steiger, Pfarrer der unabhängigen evgl. Gemeinde Emmishofen, den 23. October 1889, S. 3–5, und HLS 11, 2012, S. 856: Steiger Karl Friedrich (Erich Trösch).

174 Beide Zitate StATG Aa 2'128'0, Dossier 1, Nr. 56: Brief an den Kirchenrat vom 2.6.1874.

fentlich bekennen dürfen, der in dem Bekenntniss ausgesprochen ist, welches sie als ihr Glaubensbekenntniss von ihren Vorfahren her empfangen hat u. für sich und ihre Kinder beibehalten will».<sup>175</sup> Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 1874 argumentierte nochmals mit der in der Kantonssverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese garantire das Recht, das Apostolikum, «welches das Bekenntniss ihrer Voreltern u. zugleich das der gesammten christlichen Kirche»<sup>176</sup> sei, bei beiden Sakramenten zu verlesen. Falls Eltern bei der Taufe des Kindes die neue Liturgie wünschten, könnten sie ihr Kind in einer anderen Kirche taufen lassen.

Der Kirchenrat entgegnete, dass «Glaubens- u. Gewissensfreiheit keineswegs den Widerstand gegen die gesetzlichen Beschlüsse u. Ordnungen innerhalb einer bestehenden Kirchengemeinschaft, so lange man ihr angehört, rechtfertigen kann».<sup>177</sup> Damit nahm er das Stichwort der Kirchenmitgliedschaft auf, das die Gemeinde schon im ersten Protestschreiben ins Spiel gebracht hatte.

Dass Steiger wenig Rückhalt unter den Pfarrkollegen hatte, zeigt die Eingabe von 13 Mitgliedern des Oberthurgauer Kapitels, die damit drohten, «die Kapitels-Versammlungen nicht mehr zu besuchen u. sich gegen die Absenzbussen zu verwahren, so lange Hr. Dekan Steiger ihr Präsident sei, weil derselbe sich den legalen Beschlüssen der obersten kirchlichen Behörde in der Liturgiefrage nicht unterziehe, während er bei der Installation von Geistlichen denselben das Gelübde des Gehorsams gegenüber den Gesetzen und Behörden abnehme».<sup>178</sup> Damit versagte der Grossteil der Kollegen ihrem Dekan den Gehorsam.

Auch in der Gemeinde selbst spitzte sich die Lage zu. In einer erneuten Kirchgemeindeversammlung vom März 1875 rief Steiger nochmals dazu auf, sich so lange von der Landeskirche zu trennen, bis diese die Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder respektiere, also das alte Glaubensbekenntnis wieder zulasse.<sup>179</sup> Nun aber versagten auch die Gemeinde-

glieder ihrem Pfarrer die Zustimmung. Mit deutlicher Mehrheit beschloss die Versammlung, in der Landeskirche zu verbleiben.<sup>180</sup> Sogleich vollzog nun Steiger den folgerichtigen und angedrohten Schritt und trat auf Ende März nicht nur als Pfarrer der Gemeinde Egelshofen-Kurzrickenbach zurück, sondern erklärte auch seinen Austritt aus der thurgauischen Landeskirche.<sup>181</sup>

Der Rücktritt eines Dekans und 40 Jahre lang im Dienst derselben Gemeinde tätigen Seelsorgers schlug hohe Wellen über den Kanton hinaus, umso mehr als Steiger explizit die Kirchentrennung vollzog und mit seinen Gesinnungsfreunden in der Nachbargemeinde Emmishofen eine Freie Gemeinde gründete. Zusammen mit ihm verliessen 32 Gemeindeglieder die Landeskirche und folgten ihm.<sup>182</sup> Damit war der Wunsch der Vermittler und Reformer, durch eine einheitliche Liturgie die Einheit der Landeskirche zu bewahren, endgültig und offensichtlich gescheitert. Ulrich Guhl weist auf die widersprüchliche Argumentation Steigers hin, der einerseits die «Gemeindedefreiheit den *Ruin* der Landeskirche»<sup>183</sup> nannte, andererseits die Freiheit der Einzelgemeinde so hoch

175 StATG Aa 2'128'0, Dossier 1, Nr. 56: Brief an den Kirchenrat vom 2.6.1874.

176 StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 7.1.1875, S. 132.

177 StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 7.1.1875, S. 133.

178 StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 7.1.1875, S. 134–135; vgl. Kreis, Predigen, S. 135–136.

179 Vgl. Kirchenfreund 9 (1875), S. 95.

180 Vgl. Reform 4 (1875), S. 137: Bericht von Ulrich Guhl.

181 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 5.4.1875, S. 137, und StATG Aa 2'128'0, Dossier 1, Nr. 59.

182 Vgl. StATG Aa 1'00'16: Protokoll des Evang. Kirchenrates 1873–1880, Sitzung vom 12.5.1875, S. 147.

183 Reform 4 (1875), S. 233: Bericht von Ulrich Guhl; Hervorhebung im Original.

wertete, dass er sie herausforderte, gegen landeskirchliche Gesetze zu verstossen.

Am 25. April 1875 wurde die Unabhängige Evangelische Gemeinde Emmishofen offiziell gegründet und ein provisorischer Versammlungsort im Schlossgut Hochstrass eingeweiht.<sup>184</sup> Kurz darauf gab sich die Gemeinde eigene Statuten, in denen sie sich in aller Deutlichkeit zum Apostolischen Glauben bekannte.<sup>185</sup> Unter ihren Gründern und Geldgebern war auch Eberhard Graf von Zeppelin, der seit 1869 auf dem Oberen Girsberg residierte und ihm den Namen Ebersberg gegeben hatte. Sein Bruder Ferdinand unterstützte die Gemeinde in der Folgezeit finanziell in hohem Mass. Zudem wurde die neu gegründete Gemeinde von Freunden aus der ganzen Schweiz, u.a. vom Schweizerischen Evangelisch-Kirchlichen Verein und dessen Präsidenten Ernst Stähelin aus Basel, ideell und materiell gefördert. So konnte 1877 die stillgelegte Tabakfabrik an der Unterseestrasse erstanden und zum Gemeinde- und Pfarrhaus umgebaut werden. 1878 wurde das neue Kirchengebäude mit 350 Sitzplätzen im Beisein des prominenten Vertreters der Schweizer Bekenntnistreuen, Professor Johannes Rigggenbach aus Basel, eingeweiht. Die Gemeinde zählte bald über 300 Mitglieder. Steiger blieb bis zu seinem Tod 1889 ihr Pfarrer und Seelsorger. Bis zum Ersten Weltkrieg war die Grenze zwischen Kreuzlingen und Konstanz kaum spürbar, so dass viele Gemeindeglieder aus dem benachbarten Konstanz nach Emmishofen kamen. Danach und erst recht durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs änderte sich dies komplett. Im Jahre 1944 wurde die Gemeinde schliesslich aufgelöst.<sup>186</sup>

## 6 Freiheit und Verbindlichkeit

Der Thurgauer Apostolikumstreit gelangte schliesslich doch noch zu einem versöhnlichen Abschluss; er konnte zwar die Kirchentrennung nicht rückgängig

machen, trug aber doch zur Beruhigung innerhalb der Landeskirche bei. Im Frühjahr 1876 konzedierte die Synode weitgehende Freiheit im Gebrauch von Liturgie und Bekenntnis. Zwar wurde die Thurgauer Liturgie von 1874 nach wie vor als offizielle, landeskirchliche anerkannt, «es bleibt jedoch den Geistlichen des Cantons gestattet, neben dieser Liturgie auch andere schweizerische reformirte Liturgien ganz oder theilweise zu gebrauchen».<sup>187</sup> Damit war die Freigabe des Bekenntnisses faktisch beschlossen und der Streit hinfällig geworden. Weitsichtig erkannte Ulrich Guhl, dass dieser Entscheid künftig aber auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Pfarrerfreiheit und Gemeindefreiheit führen würde.<sup>188</sup>

Der Spott der Liberalen über das katholische Vereinswesen, wo jeder Pfarrer zu einem kleinen Papst werde,<sup>189</sup> fiel in der Folge auf die Reformierten selber zurück. Durch den Wegfall verbindlicher Liturgien und Bekenntnisse wurde de facto die theologische Stellung des Ortspfarrers und Gemeinleiters

184 Vgl. Bär, Paul: Profan, geweiht und abgerissen. Zur Geschichte von Tabakfabrik, Unabhängiger evangelischer Gemeinde und Oberhochstrass, in: Konstanzer Beiträge zu Geschichte und Gegenwart, Neue Folge, Bd. 1, 1986, S. 42–45, hier S. 42–43.

185 Vgl. Kirchenfreund 9 (1875), S. 238, und Bernet, Theophil: Emmishofen. Entstehung und Ende einer Minoritätsgemeinde, in: Kirchenfreund 70 (1945), S. 48–51 und S. 67–69, hier, S. 48–49.

186 Vgl. Bernet, Theophil: Emmishofen. Entstehung und Ende einer Minoritätsgemeinde, in: Kirchenfreund 70 (1945), S. 48–51 und S. 67–69, hier S. 50–51, und Bär, Paul: Profan, geweiht und abgerissen. Zur Geschichte von Tabakfabrik, Unabhängiger evangelischer Gemeinde und Oberhochstrass, in: Konstanzer Beiträge zu Geschichte und Gegenwart, Neue Folge, Bd. 1, 1986, S. 42–45, hier S. 43–44.

187 StATG Aa 0'00'1: Protokoll der Evang. Synode 1854–1916, Sitzung vom 28.2.1876 in Frauenfeld, S. 189.

188 Vgl. Reform 6 (1876), S. 110–111.

189 Vgl. TZ, 24.7.1872.



gestärkt. In Fragen des Glaubens und der Dogmatik werden die reformierten Gemeinden bis in die Gegenwart zu einem hohen Grad von der Ausrichtung ihrer jeweiligen Pfarrpersonen geprägt.

Die Frage nach einer guten Balance von Freiheit und Bindung, nach Bekenntnis, Glaubenstradition und Identität hat die Kirchen, sowohl katholische wie reformierte, vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart begleitet und geprägt. Während die Auseinandersetzungen um das Bekenntnis zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den reformierten Kirchen der Schweiz in den Hintergrund traten, wurden sie in der weltweiten Ökumene wieder virulent. Die Kirchen

waren im 20. Jahrhundert gegenüber Diktaturen herausgefordert, sich zu ihren Grundlagen, zu den biblischen Texten des Alten und Neuen Testaments sowie zur Geschwisterlichkeit über alle Grenzen der Nation, der Rasse und des Geschlechts hinweg zu bekennen. So waren etwa die Entscheidungen der Bekennenden Kirche im nationalsozialistischen Deutschland, die Frage nach der Identität der Kirchen unter kommunistischer Herrschaft in Osteuropa oder die Stellungnahme der Kirchen Südafrikas zur Apartheid, um nur einige wichtige Beispiele zu nennen, Anlass auch für die Kirchen der Schweiz, ihrerseits das Verhältnis zwischen Freiheit und Verbindlichkeit zu überdenken.

und nach gemeinsamen Stellungnahmen im gesellschaftlichen Kontext zu fragen.<sup>190</sup>

In neuester Zeit sind Tendenzen zu erkennen, sich angesichts der Säkularisierung und Individualisierung wieder vermehrt mit alten und neuen Bekenntnistexten und Glaubensformulierungen auseinanderzusetzen. So hielten kurze bekenntnismässige Präambeln wieder Einzug in die neueren Kirchenverfassungen der Schweiz.<sup>191</sup> Bereits 1998 hat in der Zürcher Kantonalkirche eine Projektgruppe die Wiederaufnahme des liturgischen Bekennens eingefordert.<sup>192</sup> Zum 500. Geburtstag Calvins 2009 versuchte eine interkantonale Initiativgruppe mit einem Werkbuch zu Reformierten Bekenntnissen, der «Verdunstung von Glaubensinhalten»<sup>193</sup> entgegenzuwirken. Die Rezeption des Werkbuchs blieb wohl hinter den Erwartungen zurück. Dass aber solche Initiativen alte Debatten wiederaufleben lassen und dennoch nachhaltige und sogar kirchenrechtliche Wirkung haben können, zeigte sich ausgerechnet im Thurgau. Als sich 2014 die Evangelische Landeskirche eine neue Verfassung gab, griff man nicht ohne Grund auf die Diskussionen des 19. Jahrhunderts zurück; die Verfassung leitete man mit den trinitarischen Sätzen des Thurgauer Bekenntnisses von 1874 ein.<sup>194</sup> In zweiter Lesung wurde das vermittelungstheologische Bekenntnis durch den Hinweis auf die Verbundenheit mit den altkirchlichen und reformatorischen Glaubenstexten ergänzt und damit in einen grösseren Zusammenhang gestellt.<sup>195</sup> Die Geschichte und der Streit um Freiheit und Verbindlichkeit im Glauben im Thurgau scheint dadurch nach 140 Jahren zu einem versöhnlichen Abschluss gekommen zu sein.

Die Notwendigkeit eines immer wieder neuen Diskurses über den Glauben, die Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten und -formen sowie die Frage nach der Verbindlichkeit kirchlicher Verkündigung sind und bleiben virulent. Sowohl das Anliegen einer gründlichen theologischen Bildung des Kirchenvolkes, die Vermittlung von Glaubensinhalten in einer

verständlichen Sprache wie auch die Notwendigkeit, die verschiedenen Akteure in Staat und Gesellschaft, zu denen auch die divergierenden kirchlichen und religiösen Richtungen gehören, miteinander ins Gespräch zu bringen, gehören zu den bleibenden Herausforderungen der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts.

---

190 Vgl. Vischer, Ökumenische Kirchengeschichte, S. 272–273 und S. 284 ff.

191 So wird etwa der neuesten reformierten Kirchenordnung, derjenigen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Solothurn vom 5.11.2016, als Präambel der Bekenntnistext aus Epheser 4, 3–6 vorangestellt; vgl. Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 21 (2016), S. 340.

192 Vgl. Krieg, Matthias; Luibl, Hans Jürgen (Hrsg.): In Freiheit Gesicht zeigen. Zur Wiederaufnahme des liturgischen Bekennens im reformierten Gottesdienst, Zürich 1999, S. 5–6.

193 Krieg, Matthias u. a. (Hrsg.): Reformierte Bekenntnisse. Ein Werkbuch als Grundlage für eine Vernehmlassung zum reformierten Bekennen in der Schweiz und zugleich als Geschenk für Jean Calvin zum 500. Geburtstag, Zürich 2009, S. 12.

194 Vgl. Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17.2.2014, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 20 (2015), S. 309 ff.

195 Vgl. <https://www.ref.ch/news/thurgau-evangelische-synode-ergaenzt-kirchenordnung-praeambel> (abgerufen am 10.12.2018).